

Tabellen (insbesondere Bremer Tabelle) zur Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts, Stand 1.01.2009

Neben dem üblichen Unterhalt für den allgemeinen Lebensbedarf des Antragstellers hat der Pflichtige nach § 1578 Abs. 2 BGB den Aufwand für dessen Krankenversicherung zu erstatten und, § 1578 Abs. 3 BGB, die Kosten für eine angemessene Altersversorgung zu übernehmen, denn mit dem letzten Tag des Monats, der der Zustellung des Scheidungsantrages vorausgeht, § 1587 Abs. 2 BGB, endet die unmittelbare Beteiligung an den Versorgungsansprüchen des anderen Teils, die über den Versorgungsausgleich ausgeglichen wird. Dabei wird, um die Beträge im Einzelnen zu ermitteln, wie folgt gerechnet:

- Die zunächst und in der üblichen Form festgelegten Unterhaltszahlungen werden in ein (fiktives) Bruttoentgelt umgewandelt,
- wobei entsprechende Zuschläge anzubringen sind, die die Bremer Tabelle selbst nennt,
- von dem dann mit den jeweiligen Sätzen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der geschuldete Beitrag im Einzelnen ermittelt wird,
- der vom sonst unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen des Schuldners abzuziehen ist,
- um dann auf dieser zweiten Stufe den endgültig geschuldeten Elementarunterhalt festzulegen.
- Hinzuzurechnen sind Krankenkassenbeiträgen und Zahlungen für eine zusätzliche Altersversorgung.

In NJW 2009, 201 ist die Bremer Tabelle für den Stand 1.01.2009 veröffentlicht. Ab S. 202 findet sich zudem eine tabellarische Übersicht, die die verschiedenen Rechenvorgänge zusammenfasst und somit die Arbeit für den Anwalt stark vereinfacht, denn die Beträge für den Altersvorsorgeunterhalt sind ebenso genannt wie der endgültige Elementarunterhalt mit dieser zusätzlichen Belastung. Die Bremer Tabelle ist auch für die Rechtsanwendung in Frankfurt maßgeblich.